

09.06.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten in der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung ist weder sachgerecht noch sozialpolitisch vertretbar. Allerdings darf die notwendige Gleichstellung nicht zu einer Einschränkung sozialer Sicherheit für die Arbeiter führen und dem System der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h. der Bildung ausgewogener Risikogemeinschaften entgegenwirken.

Eine notwendige und sachgerechte Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten ist deshalb nicht durch die Einführung einer Jahresarbeitsverdienstgrenze auch für Arbeiter, sondern nur durch den Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte erreichbar, vergleichbar mit der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Hinweis:

(Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es der ergänzenden Änderung des § 8, der beitragsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze sowie der Regelung der Besitzstände.)